

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 21

Freitag, 19. Mai

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung Zusammensetzung des Kreisabstimmungsausschusses 248

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 (Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Schirum)..... 249

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 85a; Gebiet: nördlich „In der Wirde“ – 2. Änderung mit örtlich Bauvorschriften..... 250

Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden..... 252

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 34 A „Marienstraße“, Neuaufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 50 „Marienheim“, Neuaufstellung 253

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0102 der Gemeinde Dornum 254

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Hage über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)..... 255

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2017..... 255

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ihlow 257

Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0314 der Gemeinde Osteel..... 258

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2017 259

Bekanntmachung 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland..... 262

Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2015 263

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Amtliche Bekanntmachung
Zusammensetzung des Kreisabstimmungsausschusses**

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung zur Durchführung des Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden am 11.06.2017 im Landkreis Aurich in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreisabstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid für den Erhalt der Ubbo-Emmius-Kliniken in Aurich und Norden öffentlich bekannt:

Vorsitzender:

Kreisabstimmungsleiter
Harm-Uwe Weber
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Mitglieder:

Ulrich Mittelstädt
Knoopsland 12
26605 Aurich

Gerd Samuels
Hohegohlstraße 26
26607 Aurich

Georg Baumann
Moordorfer Straße 190
26607 Aurich

Manfred Schampel
Kapitänsring 12
26736 Krummhörn

Edzard de Vries
Nürnburger Straße 28
26603 Aurich

Erika Bongers
Kleeweg 4
26632 Ihlow

stellv. Vorsitzender:

stellv. Kreisabstimmungsleiter
Dr. Frank Puchert
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

stellv. Mitglieder:

Manfred Galka
Ukenastraße 20
26603 Aurich

Christa Matulla
Esenser Postweg 301
26607 Aurich

Waltraud Meyerholz
Hinter Eschen 6
26607 Aurich

Ingrid Schampel
Kapitänsring 12
26736 Krummhörn

Annegret Rutsch
Osterlooger Weg 7
26506 Norden

Johann Bicker
Frühlingsweg 5
26607 Aurich

Aurich, 19. Mai 2017

Der Kreisabstimmungsleiter des Landkreises Aurich
Weber

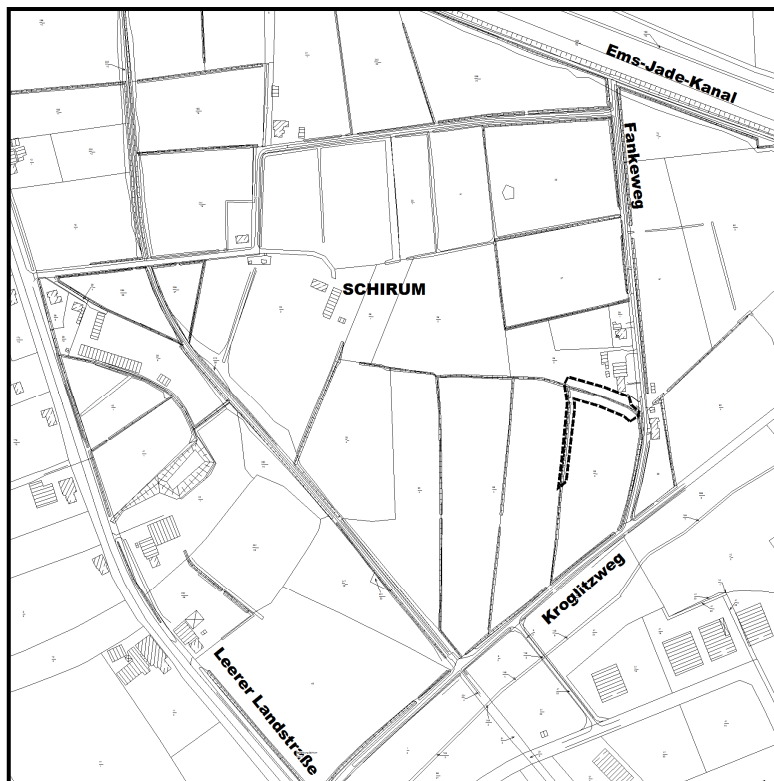
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 (Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Schirum)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 03.05.2012 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 (Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Schirum) nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 19.05.2017 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html wird hingewiesen.

Aurich, den 16.05.2017

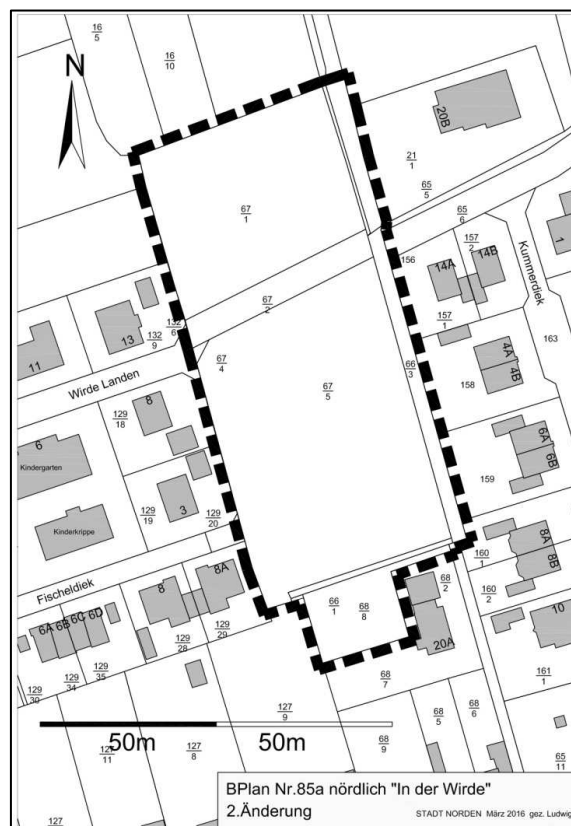
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kuiper

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 85a; Gebiet: nördlich „In der Wirde“ – 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 85a; Gebiet: nördlich „In der Wirde“ – 2. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB), mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amstblatt Nr.21 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 19.05.2017 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Mo – Fr) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Do von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel–Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produkthanforderungen“, DIN EN771-1:2011 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“ sowie das verwendete RAL-Farbbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder später geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

Norden, 15.05.2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 5, 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 120,00 € für jeden angefangenen Monat.

Artikel II

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten

a) die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister/in	180,00 €
b) der/die Ratsvorsitzende	50,00 €
c) Beigeordnete und beratende Mitglieder gemäß § 71 Abs. 4 S.1 NKomVG	70,00 €
d) Fraktionsvorsitzende,	
1. in ihrer Funktion nach Buchstaben a-c) einen Grundbetrag von	69,00 €
2. als Ratsfrau bzw. Ratsherr einen Grundbetrag von	138,00 €
3. einen Mitgliedsbeitrag je Fraktionsmitglied von	3,50 €

Die Pauschalen der Buchstaben a) bis c) werden nicht nebeneinander gewährt. Gezahlt wird nur die jeweils höchste Entschädigung. Vorsitzende von Gruppen stehen Fraktionsvorsitzenden gleich. Schließen sich Fraktionen und /oder Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Gruppe zusammen, wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe d) an die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ausbezahlt.

Artikel III

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an bis zu vier Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen in Vorbereitung einer Ratssitzung, an Veranstaltungen in Wahrnehmung des Mandats wie Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, sofern der/die Bürgermeister/in dazu eingeladen oder um Teilnahme gebeten hat.

Artikel IV

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2017 in Kraft.

Norden, 12.05.2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Bebauungsplan Nr. 34 A „Marienstraße“, Neuaufstellung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 50 „Marienheim“, Neuaufstellung**

Der Rat der Stadt Norderney hat am 03.04.2017 in öffentlicher Sitzung die o.g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungspläne können einschließlich Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungspläne einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

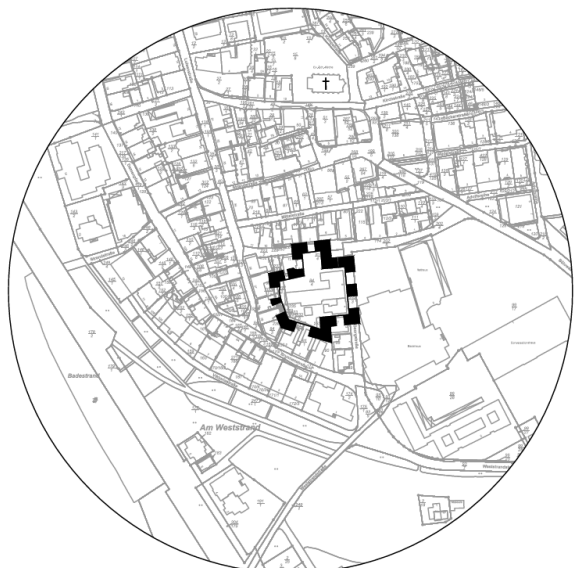
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



Geltungsbereich Neuaufstellung
Bebauungsplan Nr. 34 A „Marienstraße“



Geltungsbereich Neuaufstellung vorhabenbezogener
Bebauungsplan VE Nr. 50 „Marienheim“

Norderney, den 15.05.2017

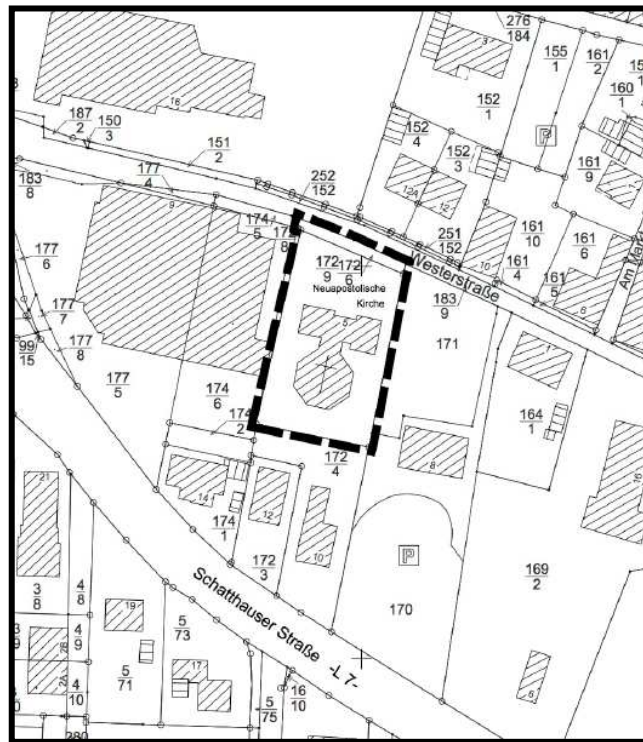
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung der
4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0102
der Gemeinde Dornum**

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 30.03.2017 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 0102 ist nachfolgend dargestellt (Flurstücke 172/6 und 172/9, Flur 3, Gemarkung Dornum):



■■■■■ Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeinde Dornum, Bauamt, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 17.05.2017

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Hage
über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 47 Abs. 5 u. 6 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Gemeinde Hage in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 der Ablösesatzung erhält folgende Fassung:

Der Geldbetrag, den der Bauherr / die Bauherrin oder ein/e nach § 56 NBauO Verantwortliche/r an die Gemeinde Hage dafür zu zahlen hat, dass er / sie nach § 47 Abs. 1 NBauO notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht, wird auf 3.700 € je Einstellplatz festgelegt.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hage, 3. Mai 2017

Gemeinde Hage

- Sell -
Bürgermeister

- Trännapp -
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 30. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.509.160 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.770.234 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	60.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.781.084 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.720.910 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.745.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.370.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.281.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	440.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.807.384 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.532.010 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.281.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
-------------------------	------------------

Hinte, 30. März 2017

Gemeinde Hinte

M. Eertmoed
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 10. Mai 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.05.2017 bis zum 31.05.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 10. Mai 2017

Gemeinde Hinte

Eertmoed
Bürgermeister

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ihlow**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ihlow (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.12.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Ihlow, 16.03.2017

Gemeinde Ihlow

Börgmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0314
der Gemeinde Osteel**

Der Rat der Gemeinde Osteel hat am 02.06.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0314 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen .

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nebst Umweltbericht mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Osteel, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Osteel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, 11. Mai 2017

Gemeinde Osteel

Der Gemeindedirektor
i.V.
Evers

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 30. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.683.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.683.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.530.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.219.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	615.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.809.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	690.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	618.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.835.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.647.200 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	- 812.200 €

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Regiebetriebes **Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt mit

Erträgen von	1.363.700 €
Aufwendungen von	1.411.700 €

im Finanzhaushalt mit

Einzahlungen von	1.363.700 €
Auszahlungen von	1.509.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 690.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **360,00 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360,00 v. H.**

2. Gewerbesteuer **360,00 v. H.**

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 7.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gelten Beträge ab 7.500 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten im Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 7.500 € übersteigt.

Südbrookmerland, den 30. März 2017

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 11. Mai 2017, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.05.2017 bis zum 31.05.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 317, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 11. Mai 2017

Gemeinde Südbrookmerland

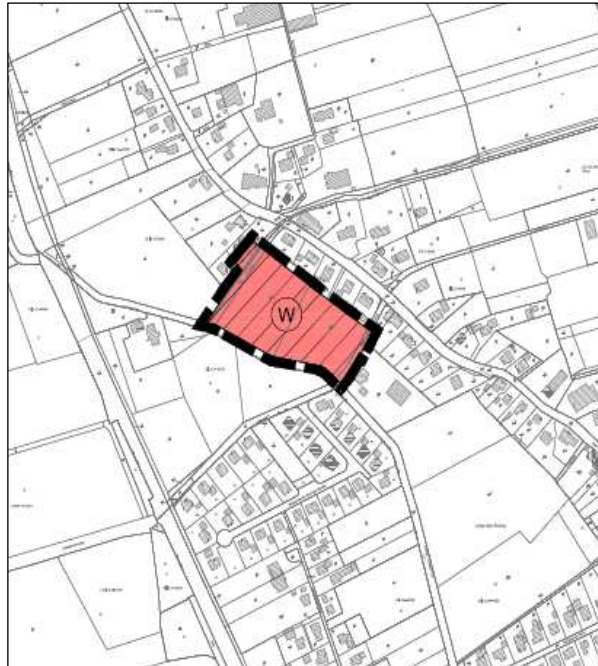
Süßen
Bürgermeister

Bekanntmachung

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 04.04.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene 34. Änderung mit Verfügung vom 12.05.2017 (Az.: IV/60.1-2017/02 BRO-34.Änd.-(5/5.3)-ke) aufgrund von § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den Anlagen und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) BauGB bei der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhaf, 12. Mai 2017

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
i.V.
Evers

Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2015

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 03.04.2017 den Gesamtabchluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz

01.01.15.U31.12.15

Rubrikennr.	Beschreibung	SG Hage	Abwasserwerk Samtgemeinde Hage	Kurverwaltung Samtgemeinde Hage	Summenbilanz	Eliminierungen	Gesamtbilanz	Vorjahr	Veränderung
A	Aktiva								
A1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	34.122.025,34 €	9.253.918,43 €	4.534.545,01 €	47.910.488,78 €	- €	47.910.488,78 €	48.803.265,89 €	- 892.777,11 €
A1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	342.077,46 €	8.049,00 €	92,50 €	350.218,96 €	- €	350.218,96 €	295.960,63 €	54.258,33 €
A1.1.01	Geschäfts- o. Firmenwerte d.verb. Aufgabenträger	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.02	Konzessionen	- €	- €	92,00 €	92,00 €	- €	92,00 €	372,00 €	- 280,00 €
A1.1.03	Lizenzen	18.362,74 €	- €	- €	18.362,74 €	- €	18.362,74 €	3.709,74 €	14.653,00 €
A1.1.04	Ähnliche Rechte	- €	8.049,00 €	0,50 €	8.049,50 €	- €	8.049,50 €	9.066,50 €	- 1.017,00 €
A1.1.05	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	219.822,92 €	- €	- €	219.822,92 €	- €	219.822,92 €	167.377,06 €	52.445,86 €
A1.1.06	Aktivierter Umstellungsaufwand	103.891,80 €	- €	- €	103.891,80 €	- €	103.891,80 €	115.435,33 €	- 11.543,53 €
A1.1.07	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.07.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.07.2	Geleistete Anzahl. auf immat. Vermögensgegenstände	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2	Sachvermögen	33.779.947,88 €	9.245.869,43 €	4.534.452,51 €	47.560.269,82 €	- €	47.560.269,82 €	48.507.305,26 €	- 947.035,44 €
A1.2.01	Unb. Grundst./Grundst.gl. Rechte unbebaute Grundst.	502.084,49 €	- €	- €	502.084,49 €	- €	502.084,49 €	508.313,21 €	- 6.228,72 €
A1.2.02	Beb. Grundst./Grundst.gl. Rechte bebaute Grundst.	19.812.652,36 €	2.082.913,25 €	3.862.546,66 €	25.758.112,27 €	- €	25.758.112,27 €	26.097.997,73 €	- 339.885,46 €
A1.2.03	Infrastrukturvermögen	11.504.383,12 €	6.587.045,92 €	- €	18.091.429,04 €	- €	18.091.429,04 €	18.685.667,25 €	- 594.238,21 €
A1.2.04	Bauten auf fremdem Grund und Boden	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.05	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.06	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	944.582,50 €	363.687,24 €	519.230,50 €	1.827.500,24 €	- €	1.827.500,24 €	1.915.446,56 €	- 87.946,32 €
A1.2.07	Betriebs- und Geschäftsausst., Pflanzen und Tiere	1.016.245,41 €	9.863,00 €	134.130,50 €	1.159.356,91 €	- €	1.159.356,91 €	1.031.234,99 €	128.061,92 €
A1.2.09	Vorräte	- €	- €	18.544,85 €	18.544,85 €	- €	18.544,85 €	30.461,13 €	- 11.916,28 €
A1.2.09.1	Vorräte	- €	- €	18.544,85 €	18.544,85 €	- €	18.544,85 €	30.461,13 €	- 11.916,28 €
A1.2.09.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €	193.242,02 €	- €	193.242,02 €	- €	193.242,02 €	238.124,39 €	- 44.882,37 €
A2	Finanzvermögen, liqu. Mittel u. akt. Rechnungsabg.	11.364.599,30 €	3.025.518,42 €	161.673,20 €	14.551.790,92 €	11.688.878,65 €	2.862.912,27 €	2.991.106,57 €	- 271.765,79 €
A2.1	Finanzvermögen	10.077.823,96 €	2.473.502,04 €	83.820,16 €	12.635.146,16 €	11.688.878,65 €	946.267,51 €	1.085.648,20 €	- 142.380,69 €
A2.1.01	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.01.1	Ant. an verb. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.01.2	Ant. an verb. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02.1	Ant. an assoz. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02.2	Ant. an assoz. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.03	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	85.251,00 €	- €	- €	85.251,00 €	- €	85.251,00 €	53.251,00 €	32.000,00 €
A2.1.04	Sondenvermögen	9.523.399,61 €	- €	- €	9.523.399,61 €	9.431.725,44 €	91.674,17 €	- €	91.674,17 €
A2.1.05	Ausleihungen	31.080,03 €	2.231.112,94 €	- €	2.262.192,97 €	2.033.838,94 €	228.354,03 €	37.717,88 €	190.636,15 €
A2.1.05.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	- €	- €	- €	- €	2.033.838,94 €	- €	- €	2.033.838,94 €
A2.1.05.2	Ausleihungen an Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.05.3	Ausleihungen an Sondenvermögen	- €	2.231.112,94 €	- €	2.231.112,94 €	- €	2.231.112,94 €	- €	2.231.112,94 €
A2.1.05.4	Sonstige Ausleihungen	31.080,03 €	- €	- €	31.080,03 €	- €	31.080,03 €	37.717,88 €	- 6.637,85 €
A2.1.06	Wertpapiere	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.07	Öffentlich-rechtliche Forderungen	163.499,94 €	226.374,96 €	20.804,54 €	410.679,44 €	6.466,00 €	404.213,44 €	408.704,52 €	4.491,08 €
A2.1.08	Forderungen aus Transferleistungen	41.704,11 €	- €	- €	41.704,11 €	- €	41.704,11 €	313.316,78 €	- 271.612,67 €
A2.1.09	Privatrechtliche Forderungen	123.755,98 €	16.014,14 €	48.706,56 €	188.476,68 €	216.848,27 €	- 28.371,59 €	167.222,88 €	195.594,47 €
A2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	104.133,29 €	- €	14.309,06 €	118.442,35 €	- €	118.442,35 €	103.435,14 €	15.007,21 €
A2.2	Liquide Mittel	1.211.391,79 €	552.016,38 €	70.970,04 €	1.834.378,20 €	- €	1.834.378,20 €	1.403.601,73 €	430.776,47 €
A2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	80.343,56 €	- €	6.883,00 €	87.226,56 €	- €	87.226,56 €	103.856,64 €	- 16.630,08 €
A2.3.01	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	80.343,56 €	- €	6.883,00 €	87.226,56 €	- €	87.226,56 €	103.856,64 €	- 16.630,08 €
A2.3.02	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A9	Bilanzsumme Aktiva	45.486.584,64 €	12.279.436,85 €	4.696.218,21 €	62.462.239,70 €	11.688.878,65 €	50.773.361,05 €	51.394.372,46 €	- 621.011,41 €

Rubrikennr.	Beschreibung	SG Hage	Abwasserwerk Samtgemeinde Hage	Kurverwaltung Samtgemeinde Hage	Summenbilanz	Eliminierungen	Gesamtbilanz	Vorjahr	Veränderung
B	Passiva								
B1	Nettoposition	- 9.982.814,06 €	- 8.434.811,55 €	- 1.088.508,06 €	- 19.506.213,67 €	- 9.431.725,44 €	- 10.074.488,23 €	- 9.808.656,47 €	- 265.831,76 €
B1.1	Nettoposition	- 8.554.846,02 €	- 500.000,00 €	- 1.025.000,00 €	- 10.079.846,02 €	- 1.525.000,00 €	- 8.554.846,02 €	- 8.554.846,02 €	- €
B1.1.01	Basis-Reinvermögen	- 8.554.846,02 €	- 500.000,00 €	- 1.025.000,00 €	- 10.079.846,02 €	- 1.525.000,00 €	- 8.554.846,02 €	- 8.554.846,02 €	- €
B1.1.01.1	Reinvermögen	- 8.554.846,02 €	- 500.000,00 €	- 1.025.000,00 €	- 10.079.846,02 €	- 1.525.000,00 €	- 8.554.846,02 €	- 8.554.846,02 €	- €
B1.1.01.2	Soll-Fehlbetrag aus kam. Abschluss Verwaltungs-HH	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.2	Rücklagen	- 1.253.810,45 €	- 7.850.847,41 €	- 53.298,82 €	- 9.157.956,68 €	- 7.911.676,07 €	- 1.246.280,61 €	- 1.001.407,50 €	- 244.873,11 €
B1.2.01	Rück. a. Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses	- 118.763,27 €	- €	- €	- 118.763,27 €	- 5.227.287,05 €	- 5.108.523,78 €	- 21.421,91 €	- 5.129.945,70 €
B1.2.02	Rück. a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebnisses	- 1.135.047,18 €	- €	- €	- 1.135.047,18 €	- €	- 1.135.047,18 €	- 979.985,58 €	- 155.061,60 €
B1.2.03	Zweckgebundene Rücklagen	- €	- 2.623.560,36 €	- 53.225,09 €	- 2.676.785,45 €	- 2.623.560,36 €	- 53.225,09 €	- €	- 53.225,09 €
B1.2.04	Sonstige Rücklagen	- €	- 5.227.287,05 €	- 73,73 €	- 5.227.360,78 €	- 60.828,66 €	- 5.166.532,12 €	- €	- 5.166.532,12 €
B1.3	Anteile an verb. Aufgabenträgern im Fremdbesitz	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.4	Ausgleichsposten f. Anteile anderer Gesellschafter	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.6	Jahresergebnis	- 174.157,59 €	- 83.964,14 €	- 10.289,34 €	- 268.410,97 €	- €	- 268.410,97 €	- 239.848,75 €	- 28.562,22 €
B1.6.1	Ergebnisvortrag aus Vorjahren	- €	- €	- €	- €	- 4.950,63 €	- 4.950,63 €	- 12.554,20 €	- 7.603,57 €
B2	Sonderposten	- 22.028.860,88 €	- 3.422.399,88 €	- 168.092,00 €	- 25.619.352,76 €	- €	- 25.619.352,76 €	- 26.283.004,07 €	- 663.651,31 €
B2.1	Sonderposten	- 22.028.860,88 €	- 3.422.399,88 €	- 168.092,00 €	- 25.619.352,76 €	- €	- 25.619.352,76 €	- 26.283.004,07 €	- 663.651,31 €
B2.1.01	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- 19.490.091,21 €	- €	- 168.092,00 €	- 19.658.183,21 €	- €	- 19.658.183,21 €	- 20.395.070,43 €	- 736.887,22 €
B2.1.02	Beträge und ähnliche Entgelte	- 201.029,64 €	- 3.422.399,88 €	- €	- 3.623.429,52 €	- €	- 3.623.429,52 €	- 3.498.686,62 €	- 124.743,90 €
B2.1.03	Gebührenausschlag	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.1.04	Bewertungsausgleich	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.1.05	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.1.06	Sonstige Sonderposten	- 2.337.740,03 €	- €	- €	- 2.337.740,03 €	- €	- 2.337.740,03 €	- 2.389.248,02 €	- 51.507,99 €
B3	Schulden	- 7.608.402,63 €	- 376.458,83 €	- 3.415.540,15 €	- 11.400.401,61 €	- 2.257.153,21 €	- 9.143.248,40 €	- 9.563.956,38 €	- 418.707,98 €
B3.1	Geldschulden	- 7.170.143,56 €	- 314.350,86 €	- 3.361.376,62 €	- 10.845.871,04 €	- 2.033.838,94 €	- 8.812.032,10 €	- 9.093.799,83 €	- 281.767,73 €
B3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 275.116,01 €	- 62.107,97 €	- 27.256,48 €	- 364.480,46 €	- 216.848,27 €	- 147.632,19 €	- 227.011,74 €	- 79.379,55 €
B3.4	Transferverbindlichkeiten	- 103.099,09 €	- €	- €	- 103.099,09 €	- €	- 103.099,09 €	- 103.517,85 €	- 424,76 €
B3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	- 60.409,97 €	- €	- 26.907,05 €	- 86.957,02 €	- 6.466,00 €	- 80.491,02 €	- 137.626,96 €	- 57.135,94 €
B4	Rückstellungen	- 5.821.288,88 €	- 45.766,59 €	- 23.347,00 €	- 5.890.402,47 €	- €	- 5.890.402,47 €	- 5.679.563,73 €	- 210.838,74 €
B4.1	Rückstellungen	- 5.821.288,88 €	- 45.766,59 €	- 23.347,00 €	- 5.890.402,47 €	- €	- 5.890.402,47 €	- 5.679.563,73 €	- 210.838,74 €
B4.1.1	Pensionsrückstellungen	- 4.582.240,00 €	- €	- €	- 4.582.240,00 €	- €	- 4.582.240,00 €	- 4.517.446,00 €	- 64.794,00 €
B4.1.2	Andere Rückstellungen	- 1.239.048,88 €	- 45.766,59 €	- 23.347,00 €	- 1.308.162,47 €	- €	- 1.308.162,47 €	- 1.162.117,73 €	- 146.044,74 €
B5	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	- 45.218,19 €	- €	- 651,00 €	- 45.869,19 €	- €	- 45.869,19 €	- 61.191,81 €	- 15.322,62 €
B9	Bilanzsumme Passiva	- 45.486.584,64 €	- 12.279.436,85 €	- 4.696.218,21 €	- 62.462.239,70 €	- 11.688.878,65 €	- 50.773.361,05 €	- 51.394.372,46 €	- 621.011,41 €

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtababschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses liegen in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 01.06.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 12. Mai 2017

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Johannes Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.